

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1954

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
8. 7. 54	Verordnung der Landesregierung zu § 19 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) vom 30. Januar 1954 — BGBl. I S. 5 —	273
7. 7. 54	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	273
18. 6. 54	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Hausberge über Porta Brücke nach Barkhausen, Endhaltestelle der Straßenbahnlinie Barkhausen—Minden	273
6. 7. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	274
7. 7. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	274

Verordnung der Landesregierung zu § 19 des Kriegsgefangenen- entschädigungsgesetzes (KgfEG) vom 30. Januar 1954

— BGBl. I S. 5 —

Vom 6. Juli 1954.

Auf Grund des § 19 Absatz 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Für jeden Regierungsbezirk wird ein Beschwerdeauschuß beim Regierungspräsidenten gebildet.

§ 2

Der Landtag ist Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-
Westfalen:

Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1954 S. 273.

Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 7. Juli 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1954, S. 271, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesministerium für Post- und Fernmeldewesen — zum Grunderwerb für den Neubau des Fernmeldeamtes Köln linksrheinisch, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 273.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1954.

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Hausberge über Porta Brücke nach Barkhausen, Endhaltestelle der Straßenbahnlinie Barkhausen—Minden.

Auf Grund des Antrages vom 25. März 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit dem Unternehmen Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH. (EMR) in Herford auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Hausberge über Porta Brücke nach Barkhausen, Endhaltestelle der Straßenbahnlinie Barkhausen—Minden, als Erweiterung der am 16. Dezember 1953 — IV 3d — genehmigten Oberleitungsomnibuslinie von Minden, Ecke Kaiser- und Hausberger Straße, nach Vennebeck, Ortsteil Hitzwold, über Hausberger Straße — Neesen — Neulerbeck — Hausberge — Holzhausen — Amorkamp auf die Dauer bis 31. Dezember 1983 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des P.BefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen.

Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 P.BefG eine Frist nicht gesetzt.
6. Auf der Erweiterungsstrecke Hausberge—Barkhausen dürfen nur Einzeltriebwagen eingesetzt werden. Die Verwendung von Anhängern ist allgemein untersagt.
7. Das Wenden der Obusse in Barkhausen ist nur unter Zuhilfenahme des in den Obussen vorhandenen Hilfsaggregats durchzuführen, solange die Fahrdrableitung ohne Endschleife verlegt ist.
8. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes erteilt. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Oberleitungsanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 50 DM erhoben.

Düsseldorf, den 18. Juni 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage: Dr. Illner.

— GV. NW. 1954 S. 273.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 29. Mai 1954, S. 250, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der „Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen“ für den

Bau und Betrieb einer 380 kV-Hochspannungs-Doppel-freileitung von Hüchelhoven-Rheidt bis zur Grenze des Regierungsbezirks Köln bei Buir im Landkreis Bergheim (Erf) des Regierungsbezirks Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 274.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1954

Aktiva				(Beträge in 1000 DM)				Passiva			
				Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	264 809	—	÷ 264 774	Grundkapital	—	65 000	—	—		
Postcheckguthaben . . .	—	1	—	— 1	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	103 909	—	—		
Inlandswechsel	—	406 571	—	— 24 238	Einlagen						
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter*)	1 032 734		÷ 237 319			
a) am offenen Markt gekauft	11 645		—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	244		÷ 72			
b) sonstige	75	11 720	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	39 254		— 2 271			
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	16 249		÷ 5 220			
a) aus der eigenen Um- stellung	613 802		—		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	70 695		— 4 256			
b) angekauft	15 017	628 819	— 400	— 400	f) von ausländischen Ein- legern	27 117	1 236 293	÷ 11 594	+ 267 648		
Lombardforderungen gegen					Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	2 369	—	— 3 169		
a) Wechsel	15 001		+ 14 865		Sonstige Verbindlichkeiten	—	20 859	—	÷ 501		
b) Ausgleichsforderungen	14 796		+ 4 906		Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln	(168 061)	—	(— 3 269)	—		
c) sonstige Sicherheiten	11 589	41 386	+ 4 632	÷ 24 403							
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—							
Sonstige Vermögenswerte	—	47 154	—	÷ 442							
		1 428 460		÷ 264 950			1 428 460		÷ 264 950		